



Zweiter Tag des Sechzehnten Treffens
MC(16) Journal Nr. 2, Punkt 8 der Tagesordnung

MINISTERERKLÄRUNG ZUM 60. JAHRESTAG DER ALLGEMEINEN ERKLÄRUNG DER MENSCHENRECHTE

Wir, die Mitglieder des Ministerrats der OSZE, erneuern unser unverbrüchliches Bekenntnis zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte („Allgemeine Erklärung“), die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948 verabschiedet wurde.

Anlässlich des 60. Jahrestags der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung bekennen wir uns erneut dazu, in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zu handeln.

Im Geiste der Schlussakte von Helsinki unterstreichen wir die darin verankerten Prinzipien, die die Beziehungen der Teilnehmerstaaten leiten, insbesondere die Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten.

Wir betonen, dass alle Menschenrechte allgemeingültig sind.

Wir bekennen uns unverbrüchlich zur Achtung der angeborenen Würde des Menschen, die in der Allgemeinen Erklärung und den von uns vereinbarten einschlägigen OSZE-Dokumenten anerkannt wird.

Wir erklären, dass die in der Allgemeinen Erklärung enthaltenen Rechte nach wie vor von Bedeutung sind.

Wir bekräftigen, dass wir die vollständige Einhaltung der OSZE-Verpflichtungen in der menschlichen Dimension gewährleisten. Alle OSZE-Verpflichtungen gelten ohne Ausnahme in gleicher Weise für alle Teilnehmerstaaten.

Wir bekräftigen den untrennbaren Zusammenhang zwischen der Gewährleistung der Achtung der Menschenrechte und der Erhaltung des Friedens, der Gerechtigkeit, des Wohlergehens der Menschen und der Stabilität, wie dies im Konzept der gemeinsamen und umfassenden Sicherheit der OSZE verankert ist.

* Enthält Änderungen gemäß offizieller Abstimmung durch die Delegationen am 6. Februar 2009.

Unter Berücksichtigung der in der Schlussakte von Helsinki verankerten Prinzipien, die die Beziehungen der Teilnehmerstaaten leiten, bekräftigen wir, dass die im Bereich der menschlichen Dimension der OSZE übernommenen Verpflichtungen ein direktes und berechtigtes Anliegen aller Teilnehmerstaaten und nicht ausschließlich innere Angelegenheit des betroffenen Staates darstellen, wie dies im Moskauer Dokument 1991 festgelegt ist.

Wir anerkennen den wertvollen Beitrag der OSZE zur Förderung und zum Schutz der in der Allgemeinen Erklärung verankerten Rechte. Insbesondere anerkennen wir die Arbeit des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR) in Unterstützung der Teilnehmerstaaten bei der Umsetzung ihrer Verpflichtungen in der menschlichen Dimension im Einklang mit seinem Mandat.

Aus Anlass des zehnten Jahrestags des Bestehens des Büros des Beauftragten für Medienfreiheit anerkennen wir die Tätigkeit dieser Institution zur Förderung unabhängiger und pluralistischer Medien als unerlässlich für eine freie und offene Gesellschaft und zur Rechenschaft verpflichtete Regierungssysteme. Wir fordern die Teilnehmerstaaten und Kooperationspartner dazu auf, ein für freie und unabhängige Medien gedeihliches Umfeld zu schaffen.

Aus Anlass des fünfzehnten Jahrestags des Bestehens des Hohen Kommissars für nationale Minderheiten anerkennen wir die Rolle des Hohen Kommissars.

Wir stehen zu unserer Verpflichtung, uns für den Aufbau, die Konsolidierung und Stärkung der Demokratie in unseren Ländern einzusetzen.

Wir stehen zu unserem Bekenntnis zur Rechtsstaatlichkeit und zum gleichen Schutz aller durch das Gesetz, auf der Grundlage der Achtung der Menschenrechte und wirksamer, zugänglicher und gerechter Rechtssysteme.

Wir betonen, dass jeder das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person hat; niemand darf in Sklaverei gehalten werden und niemand darf Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe ausgesetzt werden.

Wir anerkennen, dass die Menschenrechte am besten in demokratischen Gesellschaften geachtet werden, in denen Beschlüsse mit einem Höchstmaß an Transparenz und breiter Beteiligung gefasst werden. Wir unterstützen eine pluralistische Zivilgesellschaft und ermutigen zu Partnerschaften zwischen verschiedenen, an der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte beteiligten Akteuren.

Wir bekräftigen, dass jeder in den Genuss der Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Überzeugungsfreiheit, der Meinungsfreiheit und des Rechts auf freie Meinungsäußerung, des Rechts auf friedliche Versammlung und der Vereinigungsfreiheit kommen muss. Die Ausübung dieser Rechte darf nur gesetzlich vorgesehen und im Einklang mit unseren völkerrechtlichen Verpflichtungen und unseren internationalen Verpflichtungen stehenden Einschränkungen unterworfen sein.